



Einführung von Hybridsitzungen

Änderung der Geschäftsordnung

Hintergrund

- Änderung der Gemeindeordnung vom 9.3.2021
 - Art. 47a GO
 - Hybridsitzungen möglich
 - Vorläufig bis 31.12.2022
 - Danach wird neu vom Freistaat entschieden
 - Änderung der Geschäftsordnung notwendig
 - Nur mit 2/3-Mehrheit im Stadtrat
 - Schaffung von mehr Handlungsspielräumen
 - Vereinbarkeit von Familie und Beruf mit Mandat

Ausgestaltungsmöglichkeiten

- Vorzubereiten wie eine Präsenzsitzung
- Vorsitzender muss immer anwesend sein
- Zugeschaltete Mitglieder haben normales Rede- und Stimmrecht
- Bedeutet nicht Live-Stream für die Öffentlichkeit
- Einführung bedeutet: kein Widerspruchsrecht einzelner Stadträte
- Unterschiedliche Regelungen für öffentliche/nichtöffentliche Sitzungen möglich
- Höchstanzahl an „Zugeschaltenden“ definierbar (wie regeln?)
- Gegenseitige Wahrnehmbarkeit muss sichergestellt sein
- Zugeschaltende müssen für Zuhörer wahrnehmbar sein
- Gemeinde hat Verantwortung für technische Ausgestaltung
 - Regelungen für Hard-/Software zu Hause nötig
 - Datenschutz ist Sicherzustellen
 - Leitungsstörungen können zur Beschlussunfähigkeit führen

Fazit



Vorgehen

- Heute entscheiden: Wollen wir das überhaupt?
- Wenn nein: Thema erledigt
- Wenn ja: Dann muss es in den Einzelheiten vorbereitet und diskutiert werden